



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Faeser, Franz, Rudolph und Siebel (SPD) vom 19.03.2009

betreffend Rechtssicherheit im öffentlichen Straßenverkehr

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragesteller:

In § 42 Abs. 3 StVO ist festgeschrieben wie ein Ortseingangsschild (Verkehrszeichen 310/311) auszusehen hat. Vor diesem Hintergrund hat es in der Vergangenheit immer wieder gerichtliche Entscheidungen gegeben, aus denen folgte, dass die in Hessen insbesondere bei den Städten Darmstadt, Fritzlar, Gelnhausen, Gernsheim, Gießen, Hanau, Hünfeld, Marburg, Kassel und Spangenberg aufgeführten städtespezifischen Zusätze dazu führen, dass die Funktion der Beschilderung als Ortstafel im Sinne der StVO entfällt. Dies wiederum hat im Einzelfall dazu geführt, dass Geschwindigkeitsübertretungen nicht geahndet werden konnten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Städte und Gemeinden gibt es in Hessen, die auf Ihren Ortschildern einen Namenszusatz führen, der nicht den Vorgaben der StVO entspricht?

Nach § 13 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) können Gemeinden neben der Bezeichnung "Stadt" andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen. Der Minister des Innern und für Sport kann nach Anhörung der Gemeinde derartige Bezeichnungen verleihen oder ändern.

Seit 1945 wurden neben "Bad", "Landeshauptstadt" und "Kreisstadt" (diese Bezeichnungen sind als Zusatz auf dem Ortseingangsschild nach Straßenverkehrsrecht zulässig) folgende Zusatzbezeichnungen nach § 13 Abs. 2 HGO zum Gemeindenamen verliehen:

"Universitätsstadt"

Gießen	(13.01.59/ 17.12.79)	StAnz. 1959 StAnz. 1980	S. 67 S. 6
Marburg	(12.08.66)	StAnz. 1966	S. 132
"Barbarossastadt"			
Gelnhausen	(26.04.1978)	StAnz. 1978	S. 923
"Marktflecken"			
Weilmünster	(30.09.1983)	StAnz. 1983	S. 2002
Mengerskirchen	(08.12.1995)	StAnz. 1995	S. 4149
Villmar	(24.05.2002)	StAnz. 2002	S. 2070
Merenberg	(11.02.2003)	StAnz. 2003	S. 886
"Wissenschaftsstadt"			
Darmstadt	(13.08.1997)	StAnz. 1997	S. 2590
"documenta-Stadt"			
Kassel	(19.03.1999)	StAnz. 1999	S. 1076

"Liebenbachstadt"			
Spangenberg	(12.01.2000)	StAnz. 2000	S. 449
"Dom- und Kaiserstadt"			
Fritzlar	(24.11.2001)	StAnz. 2002	S. 606
"Schöfferstadt"			
Gernsheim	(24.02.2003)	StAnz. 2003	S. 1240
"Brüder-Grimm-Stadt"			
Hanau	(20.03.2006)	StAnz. 2006	S. 825
Steinau an der Straße	(20.03.2006)	StAnz. 2006	S. 825
"Konrad-Zuse-Stadt"			
Hünfeld	(11.07.2006)	StAnz. 2006	S. 1586

Die Bezeichnung "Marktflecken" wurde den aufgeführten Gemeinden streng genommen nicht verliehen i.S. von § 13 Abs. 2 Satz 2 HGO. Das Innenministerium bestätigte - auf der Grundlage von entsprechenden Gutachten des Hessischen Hauptstaatsarchivs - auf Antrag der Gemeinden lediglich, dass sie diese Bezeichnung weiterführen dürfen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 HGO).

Ob diese verliehenen Namenszusätze sich überall auch auf den Ortstafeln wiederfinden, kann nicht gesagt werden, da dies in der Entscheidungshoheit der Gemeinde liegt.

Frage 2. Seit wann ist der Landesregierung dieses Problem bekannt?

Die Thematik von Namenszusätzen auf Ortsschildern wird schon seit Jahren diskutiert. Auf mehreren Sitzungen des Bund-Länderfachausschusses StVO ist dieses Thema erörtert worden, stets mit dem Ziel, die Zulässigkeit von weiteren Zusätzen wie beispielsweise "Universitätsstadt" zu erreichen. Leider fand ein solcher Vorstoß nie die erforderliche Mehrheit.

Frage 3. In welcher Weise und mit welchem Inhalt wurden die betroffenen Städte und Gemeinden von dem zuständigen Fachministerium seitdem beraten?

Im August 2007 wurden die Städte und Kommunen über die Regierungspräsidien auf die bestehende Rechtslage hingewiesen. Es wurde geraten, bei Erneuerung der Ortsschilder die Vorgaben der StVO zu beachten.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die dieser Anfrage zugrunde liegende Rechtsprechung?

Soweit bekannt, hat das Amtsgericht Hanau bisher in zwei Fällen entschieden. Hierbei handelt es sich um keine Grundsatzentscheidungen.

Im ersten Fall hat der zuständige Amtsrichter im Rahmen der mündlichen Verhandlung seine Rechtsauffassung über die Zulässigkeit von Namenszusätzen auf Ortsschildern dargelegt. Eine schriftliche Begründung liegt nicht vor.

Im zweiten Fall war die Tatsache, dass das Ortsschild einen Namenszusatz enthält, nicht streitentscheidend, da der Beschuldigte eine rechtmäßig angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung missachtet hatte.

Frage 5. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um einerseits die vom Innenministerium verliehenen Zusätze auf den Ortsschildern zu erhalten und andererseits den Vorgaben der StVO zu entsprechen?

Frage 6. Wann können die hessischen Städte und Gemeinden damit rechnen, dass sich die Landesregierung im Sinne der Rechts- und Verkehrssicherheit für die Interessen der betroffenen Kommunen einsetzt?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Bundesratsdrucksache 154/09 (Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV zur StVO)) hat Hessen einen Antrag eingebracht, die VwV StVO zu Zeichen 310/311 so zu ergänzen, dass auch Zusätze, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen wurden, zulässig sind. Diesen Antrag hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 3. April 2009 mehrheitlich angenommen. Sobald das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diese geänderte VwV StVO verkündet hat, entsprechen die Ortsschilder mit den

auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung verliehenen Namenszusätzen den Vorgaben der StVO.

Im Vorgriff auf diese Regelung müssen die bereits vorhandenen Ortschilder nicht ausgetauscht werden. Neue Ortsschilder mit Namenszusätzen sollten jedoch erst nach Inkrafttreten der VwV StVO, voraussichtlich zum 01.09.2009, aufgestellt werden.

Wiesbaden, 24. April 2009

Dieter Posch